

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) und in Verbindung mit §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) beschließt der Gemeinderat für das Gebiet der Gemeinde Schkopau folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schkopau (Straßenreinigungssatzung) vom 25.11.2009 wird wie folgt geändert:

1.

Im § 1, Absatz 1 wird die bisherige Rechtsgrundlage, § 47 Abs. 1-3 StrG durch § 50 Abs. 1 Ziffer 3 StrG ersetzt.

Der vollständige neue Text lautet:

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 50 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Verpflichtete, der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

2.

Im § 3 Abs. 1 wird „Anlage 1“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

Der vollständige neue Text lautet:

Soweit die Straßenreinigung der Gemeinde Schkopau obliegt, lässt sie diese für die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Weg und Plätze durch eine beauftragte Firma durchführen.

3.

Im § 4 Abs. 2, Satz 3 wird das Wort „Besitzer“ gestrichen.

Der vollständige neue Text lautet:

Die Eigentümer des zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücks sind abwechselnd reinigungspflichtig.

4.

Im § 5 Abs. 1, Satz 2 wird der Vermerk „siehe Anlage 1 und 2“ angehängen.

Der vollständige Text lautet:

Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in die jeweilige Reinigungsklasse (siehe Anlage 1 und 2).

5.

Im § 6 Absatz 1 wird nach dem Satz in Klammern der Vermerk „Anlage 1, D-Straße“ eingefügt.

Der vollständige Text lautet:

Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis frei gehalten werden (Anlage 1, D-Straßen)

6.

Die Übersicht zur Reinigung der kommunalen Straßen wird Anlage 2.

7.

Die neue Anlage 2 erhält folgende neue Überschrift:

Anlage 2- Reinigungsklassen

§ 2

Neufassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung geltenden Wortlaut der Straßenreinigungssatzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schkopau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den

Albrecht
Bürgermeister